

Öffentliche Sitzung

Auszug aus der Niederschrift der 6. Sitzung des Rates der Stadt Meckenheim vom 30.06.2021

1.2	Modalitäten Verkehrsschauen (Herr Kessel)	
-----	---	--

Herr Kessel:

Gibt es gesetzliche Verbote, wenn das Straßenverkehrsamt der Stadt Meckenheim einen Verkehrstermin oder eine Verkehrsschau durchführt, hierzu beispielsweise Ratsmitglieder oder betroffene Privatpersonen einzuladen?

Antwort der Verwaltung:

Anlehnend an die Verwaltungsvorschriften zu § 45 Straßenverkehrsordnung gibt es für Straßenverkehrsbehörden ein Merkblatt für die Durchführung von Verkehrsschauen- herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straße- und Verkehrswesen-, das hierzu eindeutig Stellung bezieht. Der Geltungsbereich bezieht Unfallkommissionen, Straßenbegehungen, Sicherung von Arbeitsstellen und sämtliche thematischen Verkehrsschauen mit ein.

Unter Punkt 2.3.2 Teilnehmende zitiert die Verwaltung aus dem Merkblatt: „Unter der Federführung der Straßenverkehrsbehörde nehmen an einer Verkehrsschau Vertreterinnen und Vertreter der Straßenbaulastträger und der Polizei teil:

- *Seitens des Straßenbaulastträgers sollten eine technische Mitarbeiterin bzw. ein technischer Mitarbeiter aus dem Bereich Straßenbau und- betrieb und die jeweils zuständige Straßenmeisterin bzw. der zuständige Straßenmeister teilnehmen.*
- *Die Polizei kann bis zu zwei vertretende Personen entsenden: Eine Zuständige bzw. einen Zuständigen für den bereisten Bezirk und gegebenenfalls eine Verkehrssachbearbeiterin bzw. einen Verkehrssachbearbeiter.*
- *Außerdem kann sich die Beteiligung einer ortsfremden sachkundigen Person empfehlen.*

Die optimale Zahl der Teilnehmenden einer Verkehrsschau liegt bei fünf. Aus Gründen der Effizienz und Praktikabilität sollten nicht mehr als acht Personen teilnehmen.“

Die Verwaltung stellt klar, dass es wichtig ist, dass die Behördenvertreterinnen bzw. Behördenvertreter über die erforderlichen Fach- und Ortskenntnisse verfügen.

Von einer Einbeziehung von ortskundigen Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen und/oder politischen Vertreterinnen und Vertretern ist nicht die Rede.

Beschluss:

Meckenheim, den 21.09.2021

Marion Lübbehüsen
Schriftführer/in